

Anlage 1 zur LSRO: Richtlinien Teil 1 - Halle

Inhalt:

- 1 Der Schiedsrichter (SR)
 - 2 Aufgaben des LSRA
 - 3 Schiedsrichtertätigkeit
 - 4 Ausbildung von Schiedsrichtern
 - 5 Fortbildung und Beobachtung von Schiedsrichtern
 - 6 Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufung und Lizenzentzug von Schiedsrichtern
 - 7 Prüf-Lizenzen
 - 8 Spesen- und Honorarregelung
 - 9 Schlussbestimmungen
-

- 1 Der Schiedsrichter (SR)
Jeder SR verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im SR-Ausweis, den Weisungen des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA) Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der Landesschiedsrichterordnung (LSRO) sowie den Internationalen Volleyball-Spielregeln zu verfahren.
- 1.1 Da der Verlauf eines Spieles auch von der Spielleitung abhängt, sind an die SR folgende Anforderungen zu stellen:
 - umfassende Kenntnis der Internationalen Volleyball-Spielregeln und Sicherheit in deren Auslegung,
 - gute Allgemeinverfassung,
 - sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels,
 - objektive Beurteilung des Spielvorgangs,
 - Vermeiden unnötiger Härten.
- 1.2 Die SR sind untereinander zu Kollegialität verpflichtet.
- 2 Aufgaben des LSRA
- 2.1 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
 - einheitliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung von Schiedsrichtern bis einschließlich zur B-Lizenz.
 - Ausstellung der entsprechenden Lizenzen.
 - Beantragung der Bundesliga-Zulassung und Regionalliga-Zulassung für qualifizierte Schiedsrichter und Beantragung der A-Lizenz beim BSRA des DVV.
- 2.2 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichter-Prüfern
 - einheitliche Aus- und Fortbildung der C- und B-Schiedsrichter-Prüfer.
 - Beantragung der B- bzw. C-Schiedsrichter-Prüferlizenz beim BSRA des DVV.
- 2.3 Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichterlizenzen
Beantragung der Rückstufung bzw. den Entzug von A-Lizenzen beim BSRA des DVV.
Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich B-Lizenz durch den LSRA.
- 2.4 Rückstufung bzw. Entzug von Schiedsrichter-Prüferlizenzen
Beantragung des Entzugs von Schiedsrichter-Prüferlizenzen beim BSRA des DVV.
- 2.5 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz
Verlängerung der Schiedsrichterlizenzen bis einschließlich B-Lizenz durch Eintragung des Jahresstempels (Jahresberechtigung).
- 2.6 Schiedsrichter-Kartei
Führung und Aktualisierung der Schiedsrichterkartei.

- 3 Schiedsrichtertätigkeit
- 3.1 Aufgaben des Schiedsrichters
Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Dazu gehört unbedingt:
- Überprüfung der Spielberechtigung
 - Eintragung des Einsatzes von Spielern einer tieferen Leistungsklasse in einer höheren Leistungsklasse im Spielerpass
 - Eintragung aller Unregelmäßigkeiten im Spielberichtsbogen
- 3.2 Schiedsrichter-Einsatz
- 3.2.1 Pflichtspiele
Jedes Pflichtspiel muss von zwei Schiedsrichtern mit der entsprechenden Lizenz und gültigem Jahresstempel geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung (Schiedsrichteransetzer) berufen worden sind, haben ihre Lizenz vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 3.2.1.1 Pflichtspiele – Brandenburgliga
Die Schiedsrichter für die Brandenburgliga werden durch den Schiedsrichteransetzer des LSRA angesetzt. Angesetzte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden.
- 3.2.1.2 Pflichtspiele bei Dreierturnieren
Bei Pflichtspielen, die in Dreierturnieren durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen der Schiedsrichter der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden. Sie müssen zur Leitung der Spiele die entsprechende Lizenz mit gültigem Jahresstempel besitzen.
- 3.2.2 Pflichten des Schiedsrichters
Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Sollte ein Einsatz kurzfristig unmöglich werden, ist sofort der Schiedsrichteransetzer zu informieren und nach Möglichkeit selbst für Ersatz zu sorgen. Sind bei Pflichtspielen die angesetzten Schiedsrichter nicht zur Stelle, so sollen sich die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen. Jeder anwesende Schiedsrichter ist verpflichtet, für einen verhinderten Kollegen einzuspringen.
- 3.2.3 Ablösung des Schiedsrichters
Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus zwingenden persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben voll nachzukommen.
- 3.3 Schiedsrichterbekleidung
Die Schiedsrichterbekleidung besteht aus einer langen, marineblauen Hose mit weißem Gürtel, einem weißen Oberteil (Polo-Shirt oder Pullover) und weißen Socken. Die Sportschuhe sollen überwiegend aus weißem Obermaterial bestehen. Es ist das SR-Abzeichen zu tragen. Werden Schiedsrichter von der spielfreien Mannschaft gestellt, kann von der offiziellen Schiedsrichterkleidung abgewichen werden. Es ist ein weißes Oberteil mit Schiedsrichterabzeichen zu tragen.

4 Ausbildung von Schiedsrichtern

4.1 Ausweisstufen

Bei den Schiedsrichterlizenzen gibt es folgende Ausweisstufen:

- Jugendschiedsrichter
- D-Schiedsrichter
- C-Schiedsrichter
- B-Schiedsrichter
- A-Schiedsrichter
- Internationale Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A und B wird eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

4.2 Ausweise

Die Jugendschiedsrichter erhalten einen Schiedsrichterausweis (J-Lizenz) des BVV.

Die D-Schiedsrichter erhalten einen Schiedsrichterausweis (D-Lizenz) des BVV.

Schiedsrichter ab C-Lizenz erhalten einen Schiedsrichterausweis des DVV.

Der Erwerb weiterer Lizenzen wird in diesem Ausweis bestätigt.

4.2.1 Erwerb der Lizenzen

Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden. Zuständig bis einschließlich B-Lizenz ist der LSRA, für die A-Kandidatur und die A-Lizenz der BSRA. Für den Erwerb von den einzelnen Lizenzstufen gelten folgende Voraussetzungen:

- Jugendschiedsrichterlizenz
Erteilung nur an Personen, die am Jugendspielverkehr teilnehmen können, erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang
- D-Lizenz
Mindestalter 15 Jahre, erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang
- C-Lizenz
Besitz der D-Lizenz, Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. Schiedsrichter in mindestens 10 Spielen, sowie als Schreiber. Erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lizenz-Lehrgang.
- B-Kandidatur
In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis. Erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang.
- B-Lizenz
Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lizenz-Lehrgang.

Die Zulassung zu einer A-Kandidatur und den höheren Lizenzen obliegt dem BSRA. Die Bewerbung zu einer A-Kandidatur erfolgt über den LSRA.

4.3 Lehrgänge

4.3.1 Jugendschiedsrichterlizenz

4.3.1.1 Lehrgang zum Erwerb der Jugendschiedsrichterlizenz

Lehrgänge zum Erwerb der Jugendschiedsrichterlizenz werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die Teilnehmerzahl mindestens 20 Kandidaten betragen.

Der Lehrgang sollte möglichst in Verbindung mit einem Volleyballturnier stattfinden.

Der Ausrichter hat geeignete Räume für die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.3.1.2 Ausbildung und Prüfung

Der Jugendschiedsrichterlizenz-Lehrgang vermittelt für den Jugendspielbetrieb grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes und der Jugendspielordnung. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Zum Bestehen der Prüfung müssen 80% der erzielbaren Punkte erreicht werden. Der praktische Teil sollte dabei deutlich überwiegen.

4.3.2 D-Lizenz

4.3.2.1 Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz

Lehrgänge zum Erwerb der D-Lizenz werden von den Vereinen organisiert. Dabei sollte die mindeste Teilnehmerzahl 15 Kandidaten betragen.

Der Ausrichter hat geeignete Räume für die theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.3.3.2 Ausbildung und Prüfung

Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes sowie der wichtigsten Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind.

Innerhalb von 60 Minuten sind von 50 möglichen Punkten 80% (40 Punkte) zu erreichen.

4.3.3 C-Lizenz

4.3.3.1 Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz

Lehrgänge zum Erwerb der C-Lizenz finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom LSRA organisiert und durchgeführt. Die Termine werden über den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.

Zusätzlich können Vereine einen Lehrgang organisieren und ausrichten. Dieser soll in Verbindung mit einem Volleyballturnier (Niveau Landesklasse und höher) stattfinden. Für die theoretische Ausbildung sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte die Teilnehmerzahl mindestens 15 Kandidaten betragen. Der Lehrgang ist mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landesschiedsrichterwart oder Schiedsrichterlehrwart anzumelden. Von ihnen wird ein Schiedsrichterprüfer benannt, der den Lehrgang durchführt und die theoretische und praktische Prüfung abnimmt.

4.3.3.2 Ausbildung und Prüfung

Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Regelkenntnisse und deren Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind.

Innerhalb von 75 Minuten sind von 80 möglichen Punkten 80 % (40 Punkte) zu erreichen. Der Kandidat hat mindestens ein Spiel als 1. und 2. Schiedsrichter zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Der praktische Teil sollte dabei deutlich überwiegen.

4.3.4 B-Kandidatur bzw. B-Lizenz

4.3.4.1 Lehrgang zum Erwerb der B-Kandidatur bzw. B-Lizenz

Jährlich findet nur ein Lehrgang zum Erwerb der B-Kandidatur bzw. B-Lizenz statt. Der Lehrgang wird vom LSRA organisiert und durchgeführt. Der Termin wird über den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.

4.3.4.2 Ausbildung und Prüfung B-Kandidatur

Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung und soll in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer unter Verwendung der DVV-Prüfungsbögen ab, der Kandidat muss zum Bestehen der Prüfung 80% der erzielbaren Punkte erreichen.

4.3.4.3 Ausbildung und Prüfung B-Lizenz

Zum Erwerb der B-Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen (möglichst Herrenmannschaften, Spielniveau mindestens höchste Spielklasse des Landesverbandes oder entsprechende Meisterschaftsspiele) als 1. und 2. Schiedsrichter beobachtet. Im Gespräch muss der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.

- 4.3.5 Lehrgangsgebühren
Für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen werden Gebühren gemäß Anlage 2 (Lehrgangsgebühren) erhoben. Die Gebühren sind vor Lehrgangsbeginn zu entrichten oder auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 4.4 Wiederholung von Lehrgängen
Bei nicht Bestehen der Prüfung kann der betreffende Lehrgang wie folgt wiederholt werden:
D- und C-Lehrgang: nach einer erneuten Anmeldung (bei der 1. Wiederholung ohne Gebühren innerhalb von 2 Jahren ab der letzten Prüfung) Gebührenbefreiung gilt nur für Schiedsrichter aus Vereinen, die Mitglied des BVV oder eines anderen Landesverbandes des DVV sind.
Über die Wiederholung von B-Lehrgängen und einem eventuellen Verfall der B-Kandidatur entscheidet der LSRA.
- 5 Fortbildung und Beobachtung von Schiedsrichtern
- 5.1 Fortbildung
Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.
Zu diesem Zwecke hat jeder D- und C-Schiedsrichter mindestens alle drei Jahre, jeder B- und A-Schiedsrichter mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Geeignete Lehrgänge werden vom BSRA, von den Regionalbereichen und vom LSRA angeboten.
- 5.1.1 Fortbildungslehrgang
Der Fortbildungslehrgang des LSRA findet jährlich vor Spieljahresbeginn statt.
Der Termin und der Ort des Fortbildungslehrganges werden durch den Informationsdienst des BVV bekannt gegeben.
Eine SR-Fortbildung kann auch bei der theoretischen Ausbildung von SR-Lehrgängen erteilt werden und schließt mit einem Regel-Test der entsprechenden Schiedsrichterlizenz ab. Bei dem Regel-Test müssen 80% der Fragen richtig beantwortet werden, um eine Verlängerung der entsprechenden Lizenz zu erhalten.
- 5.1.2 Lehrgangsgebühren
Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen für Schiedsrichter werden Lehrgangsgebühren siehe Anlage 2 (Lehrgangsgebühren) erhoben.
Die Gebühren sind vor Lehrgangsbeginn zu entrichten oder auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 5.2 Schiedsrichterbeobachtung
Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichterleistung zu überwachen.
Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei mehreren Beobachtungen überwiegend als ungenügend eingeschätzt, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
Bleiben seine Leistungen danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der LSRA.
Im Anschluss an jedes beobachtete Spiel hat der Beobachter den Schiedsrichter in einem kollegialen Gespräch über die Tatsachen und das Ergebnis der Beobachtung zu informieren.

- 6 Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufung und Lizenzentzug von Schiedsrichtern
- 6.1 Jahresberechtigung
Alle Schiedsrichterlizenzen sind nur mit entsprechendem Jahresstempel gültig.
- 6.1.1 Verlängerung
Die Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen erfolgt grundsätzlich nur noch nach erfolgreichem Besuch eines Fortbildungslehrganges.
Dabei werden die einzelnen Schiedsrichterlizenzen wie folgt verlängert:
J-Lizenz: 1 Jahr
D-Lizenz: 3 Jahre
C-Lizenz: 3 Jahre
B-Lizenz: 2 Jahre
B-Lizenzen mit Regionalligazulassung werden entsprechend RSRO verlängert.
B-Lizenzen mit Bundesligazulassung und A-Lizenzen werden entsprechend BSRO verlängert.
- 6.1.2 Beurlaubung
Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.
Der Antrag auf Beurlaubung ist für A-Schiedsrichter beim Bundesschiedsrichterwart und für B- bis D- Schiedsrichter beim Landesschiedsrichterwart zu stellen.
- 6.1.3 Ungültige Schiedsrichterlizenz
Eine Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresstempel (Jahresberechtigung) und/oder ohne Lichtbild und/oder ohne Unterschrift durch den Lizenzinhaber ist ungültig.
- 6.2 Rückstufung
Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen aus Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 1 nicht nachkommen, werden auf die nächst niedrigere Lizenz zurückgestuft.
Die Rückstufung wegen Punkt 5 und Punkt 6.1.1 der LSRO Teil 1 kann durch Besuch eines geeigneten Fortbildungslehrganges aufgehoben werden.
- 6.3 Lizenzentzug
Eine Schiedsrichterlizenz kann auf Beschluss durch den LSRA ganz entzogen werden, wenn grobe Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln (z. B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten gegenüber Spielbeteiligten) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen (z. B. stark nachlassender Sehstärke, Schwerhörigkeit) vorliegen. Dazu ist der betroffene Schiedsrichter vom LSRA an zu hören.
- 7 Prüf-Lizenzen
- 7.1 Erteilung von Prüferlizenzen
Der BSRW erteilt besonders geeigneten Schiedsrichtern die Prüferlizenz. Für die Stufen C und B auf Antrag durch den Landesschiedsrichterwart. In der Regel wird die Prüflizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters liegen.
- 7.1.1 Ausweisstufen und Berechtigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern
Unter den Prüferlizenzen werden folgende Stufen unterschieden:
- C-Prüferlizenz
 - B-Prüferlizenz
 - A-Prüferlizenz
- 7.1.1.1 C-Prüferlizenz
Die C-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen zur Ausbildung von Jugend-, D- und C-Schiedsrichtern, sowie für die Durchführung von Fortbildungsseminaren von Jugend-, D- und C-Schiedsrichtern.
- 7.1.1.2 B-Prüferlizenz
Die B-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie für die Durchführung von Fortbildungsseminaren bis einschließlich B-Schiedsrichter.

- 7.1.1.3 A-Prüferlizenz
Die A-Prüferlizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen sowie die Durchführung von Fortbildungsseminaren bis einschließlich A-Schiedsrichter.
- 7.2 Aufgaben und Einsatz von Prüfern
- 7.2.1 Einsatz von Prüfern
Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart oder durch den Schiedsrichterlehrwart.
- 7.2.2 Aufgaben der Prüfer
Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Prüfer Vermittler von formalen Kenntnissen des Regelwerkes sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.
- 7.3 Verpflichtungen der Prüfer
- 7.3.1 Leitung und Durchführung von Lehrgängen
Jeder Prüfer ist verpflichtet ihm übertragene Aufgaben, d. h. die Leitung und/oder Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen oder Fortbildungsseminaren, bei Bedarf mindestens zweimal im Jahr zu übernehmen.
- 7.3.2. Weiterbildung der Prüfer
Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Er hat mindestens alle 2 Jahre an einem Prüferseminar teilzunehmen.
- 7.4 Beurlaubung
Ein Prüfer kann auf Antrag beim Landesschiedsrichterwart bis zu 2 Jahre von seiner Tätigkeit befreit werden, hat aber während dieser Zeit an den Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.
- 7.5 Entzug der Prüferlizenz
Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Punkt 7.3 kann dem Prüfberechtigten auf Antrag beim BSRA die Prüferlizenz durch den LSRA entzogen werden.
- 8 Spesen- und Honorarregelung
- Die mit einem durch den Landesschiedsrichterausschuss erfolgten Einsatz verbundenen Auslagen/Entgelte werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.
 - Die Erstattung von Auslagen/Entgelten bei Einsätzen auf Bundes- bzw. Regionalligaebene regeln die maßgeblichen Ordnungen insbesondere die jeweilige Spiel- und Finanzordnung.
 - Die auf Einladung durch den LSRA durchgeführten Fortbildungsseminare verbundenen Aufwendungen werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.
- 9 Schlussbestimmungen
Diese Richtlinien wurden als Teil der LSRO auf dem 4. Verbandstag am 17.11.1990 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
Änderungen durch Beschlussfassung auf den Verbandstagen am 23.11.1996, am 09.09.2000, am 13.11.2004, auf dem Hauptausschuss am 04.11.2006 und auf dem Verbandstag am 15.11.2008 sind berücksichtigt.
Die Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 als Anlage 1 zur LSRO (Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung – Teil 1: Halle -) in Kraft gesetzt.